

**Öffentliche Zustellung  
Vollzug der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)**

Herrn  
**Abdullah Benhammedi**  
**Tagewerbener Straße 32**  
**06667 Weißenfels**

wird der durch das Landratsamt Meißen, Dezernat Technik / Kreisbauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde erlassene **Bescheid vom 02.03.2022, Aktenzeichen 20301/630/632.10-04148-16-17** öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung erfolgt, da an die zuletzt bekannte Anschrift nicht wirksam zugestellt werden kann und der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person unbekannt ist (§ 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen [SächsVwVfZG] i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz [VwZG]).

Die Benachrichtigung wird gemäß § 10 Abs. 2 VwZG i. V. m. § 5 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgabe und der öffentlichen Zustellung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Meißen vom 30.09.2021 für zwei Wochen auf der Internetseite des Landkreises Meißen ([www.kreis-meissen.org](http://www.kreis-meissen.org), unter „Aktuelles“, „Öffentliche Zustellungen“) veröffentlicht.

Der genannte Bescheid liegt im Landratsamt Meißen, Dezernat Technik / Kreisbauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Zimmer 1.11 zur Einsichtnahme und Abholung durch die o. g. Person bereit.

Der Bescheid vom 02.03.2022 gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt und damit bekanntgegeben (§ 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG).

Die Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von einem Monat beginnt am Tag nach der Bekanntgabe.

Großenhain, 03.02.2022



Schmidt  
Sachbearbeiter